

**Verbandssatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Hesselberg-Gruppe  
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)  
vom 21. November 2025**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hesselberg-Gruppe erlässt aufgrund der Art. 19, 20 und 48 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI S. 385, 586) geändert worden ist, in der derzeit gültigen Fassung folgende Neufassung der Verbandssatzung:

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Hesselberg-Gruppe“, nachfolgend „Zweckverband“ genannt. Er tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Wassertrüdingen.

**§ 2  
Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Gunzenhausen (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) sowie die Stadt Wassertrüdingen, der Markt Weiltingen und die Gemeinden Gerolfingen, Röckingen, Unterschwaningen, Wittelshofen (jeweils Landkreis Ansbach).
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

**§ 3  
Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder im folgenden Umfang:

- Stadt Gunzenhausen für die Gemeindeteile Cronheim und Stetten, (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen),
- Stadt Wassertrüdingen mit allen Gemeindeteilen (Landkreis Ansbach),
- Markt Weiltingen mit allen Gemeindeteilen (Landkreis Ansbach),
- Gemeinde Gerolfingen mit allen Gemeindeteilen (Landkreis Ansbach),

- Gemeinde Röckingen für den Gemeindeteil Röckingen (Landkreis Ansbach),
- Gemeinde Unterschwaningen für den Gemeindeteil Kröttenbach (Landkreis Ansbach) sowie
- Gemeinde Wittelshofen für die Gemeindeteile Wittelshofen, Untermichelbach und Gelshofen (Landkreis Ansbach).

## § 4

### Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze auf Antrag zu übernehmen. Der Zweckverband versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen Vorgaben entsprechen muss.  
Dies umfasst auch die Bereitstellung des Grundschutzes von Löschwasser für den Brandschutz über das Trinkwasserleitungsnetz (DVGW-Arbeitsblatt W-405 oder gleichgestellte künftige Vorgabe) in den Mitgliedsgemeinden; jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Grundschutz unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik für die Trinkwasserversorgung (insbesondere der erforderlichen Leitungsdimensionierung und Gewährleistung der Hygieneanforderungen) zur Verfügung gestellt werden kann.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über. Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Aufgaben der Verbandsmitglieder zu bedienen, indem er sie beauftragt und ermächtigt, bestimmte Geschäfte in seinem Namen zu besorgen, insbesondere durch Übertragung von Verwaltungsaufgaben und durch technische Unterstützung.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Nach Maßgabe seiner vorhandenen Kapazitäten kann der Zweckverband auch Dritte (Gemeinden, Zweckverbände) für Bereiche, die nicht zum Versorgungsgebiet des Zweckverbandes gehören, mit Trinkwasser versorgen, soweit dadurch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sind Wasserlieferungsverträge abzuschließen (Vertragsabnehmer).  
Vertragsabnehmer können einen Antrag auf Beitritt i.S.v. § 2 Abs. 2 stellen. In solchen Fällen kann vereinbart werden, dass die gesamte gemeindliche Anlage in den Zweckverband eingebracht wird. Es sind dabei die Interessen der Beteiligten sachgerecht auszugleichen. Insbesondere ist der Zweckverband verpflichtet, die Wasserversorgung dieses Mitglieds in gleicher Weise sicherzustellen, wie bei allen anderen Verbandsmitgliedern.
- (6) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Dabei gilt mindestens das Regelwerk des DVGW. Sie regeln in eigener Zuständigkeit und auf ihre Kosten das Freihalten der Hydranten. Vorgefundene Mängel sind von den

Mitgliedern umgehend dem Zweckverband mitzuteilen. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.

- (7) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die kostenlose Benutzung (Zurverfügungstellung) ihrer öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege, Plätze und öffentliche Anlagen) und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe i.S.v. § 4 Abs. 1 (Fernleitungen, Schächten, Versorgungsleitungen, Anschlussleitungen, Kabel, Hydranten etc.) erforderlich ist. Auf die Eintragung von Grunddienstbarkeiten wird bei diesen Straßen und Wegen verzichtet. Wird das Eigentum an einem Grundstück einem Dritten übertragen oder wird ein Grundstück entwidmet, das für Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes in Anspruch genommen wird, lassen die Mitgliedsgemeinden vorher eine beschränkt persönliche Grunddienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten des Zweckverbandes eintragen. Für die Benutzung der nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden (gewidmeten) Grundstücke der Mitgliedsgemeinde (fiskalische Grundstücke) durch Wasserversorgungsanlagen bedarf es der Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Zweckverbandes.
- (8) Werden durch die Mitgliedsgemeinden Baumaßnahmen an oder in Straßen bzw. öffentlichen Grundstücken veranlasst und ist es dadurch erforderlich, bestehende Anlagenteile der öffentlichen Wasserversorgung zu verlegen bzw. zu verändern, so erfolgt die Kostenteilung wie folgt:
1. Bei Anlagenteile, die zehn Jahre oder jünger sind, zu 100% von den Gemeinden;
  2. bei Anlagenteile, die zehn Jahre oder älter sind, zu 30 % von den Gemeinden und zu 70% vom Zweckverband und
  3. bei Anlagenteile, die 40 Jahre oder älter sind, zu 100% vom Zweckverband.
- Bei Straßenunterhaltungsmaßnahmen der Mitgliedsgemeinden entscheidet der Zweckverband über die Erneuerung der vorhandenen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und über die Art der Ausführung. Werden diese erneuert, so trägt der Zweckverband die Kosten der Erdarbeiten des Rohrgrabens vom Straßenplanum bis zur Grabensohle. Darüber hinaus trägt der Zweckverband den auf die Rohrgrabenfläche entfallenden Teil der Straßenwiederherstellungskosten (ab Straßenplanum bis Asphaltdeck- bzw. -binderschicht) im Umfang von 50 %. Der Zweckverband trägt die vollen Straßenwiederherstellungskosten in den Fällen, in denen keine Straßenunterhaltungsmaßnahmen der Mitgliedsgemeinde erfolgen. Bei einer Straßenunterhaltungsmaßnahme der Mitgliedsgemeinde ohne komplett Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen trägt der Zweckverband die Kosten für die Anpassung der Straßenkappen, Schiebergestänge und Hydranten an die neue Straßenhöhe sowie die Kosten für einen gegebenenfalls erforderlichen Austausch einzelner Armaturen oder Hydranten.
- (9) Die Verbandsmitglieder gewähren dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer Akten, Pläne, sowie sonstiger Unterlagen und Daten.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 5 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung und
2. der Verbandsvorsitzende.

## § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Verbandsräte, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet (Sitze), richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen Wassermenge, wobei je angefangene 30.000 m<sup>3</sup> einen Sitz in der Verbandsversammlung ergeben.  
Als Maßstab für die abgenommene Wassermenge einer Gemeinde wird jeweils der durchschnittliche Wasserverkauf der letzten drei vollen Kalenderjahre vor einer allgemeinen Kommunalwahl herangezogen.  
Großverbraucher mit mehr als 5.000 m<sup>3</sup> Verbrauch jährlich bleiben bei der Errechnung der Sitze eines Verbandsmitglieds außer Ansatz.  
Zur Verhinderung einer beherrschenden Mehrheit darf kein Verbandsmitglied mehr als 45 % der Stimmen in der Verbandsversammlung haben. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat.  
Die Verbandsräte sollen nach Möglichkeit in den mit Wasser versorgten Gemeindeteilen wohnen.
- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Arbeitnehmer des Zweckverbandes können nicht Verbandsrat sein. Dies gilt nicht für Arbeitnehmer, welche überwiegend körperliche Arbeit verrichten (Art. 30 Abs. 4 KommZG).
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

## § 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

## **§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Fachbehörden sowie der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

## **§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist oder alle Verbandsräte erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das KommZG oder diese Verbandssatzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Für den Ausschluss an der Beratung und Beschlussfassung wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) entsprechend. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der Erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenanzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenanzahl kommt.

(4) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

## **§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung ist unter Berücksichtigung der Regelungen des Art. 34 KommZG in der Geschäftsordnung des Zweckverbandes geregelt.

## **§ 11 Rechtstellung der Verbandsräte**

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

## **§ 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben das Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

## **§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der GO kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im KommZG zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbands. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten und der Beschäftigten.

## **§ 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt ebenso für die Stellvertretung. Entschädigungen sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

## **§ 15 Dienstherreneigenschaft**

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Wird der Zweckverband umgebildet oder aufgelöst unter vollständiger Eingliederung in eine andere Körperschaft, treten Beamte des Zweckverbandes mit der Umbildung oder Auflösung in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über bzw. werden die Versorgungsempfänger übernommen.
- (3) Wird der Zweckverband in mehrere andere Körperschaften eingegliedert, sind Beamte und Versorgungsempfänger anteilig in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen; es gelten die gesetzlichen Regelungen hierfür.
- (4) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaften übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes im Verhältnis des Stammkapitals von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.
- (5) Im Übrigen finden Art. 50 ff des Bayerischen Beamtenengesetzes (Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei Auflösung oder Umbildung von Behörden oder Körperschaften) Anwendung.

## **§ 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes**

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm durch Beschluss und Zustimmung des Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden oder weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (2) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle führt der von der Verbandsversammlung bestellte Geschäftsleiter.

### **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

## **§ 17 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt.

## **§ 18 Haushaltssatzung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekannt.
- (2) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, ansonsten einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 1 bekannt gemacht.

## **§ 19 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt Abgaben nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen (z. B. Darlehen und Zuschüsse) nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage kann auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen zur gesamten abgegebenen Wassermenge des Zweckverbandes.
- (3) Gleiches gilt für den durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarf (Betriebskostenumlage).
- (4) Die Höhe der Investitionsumlage und der Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

## **§ 20 Kassenverwaltung**

- (1) Die Kassengeschäfte führt ein Kassenverwalter. Der Kassenverwalter und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen, noch bei ihrer Anordnung mitwirken.
- (2) Der Verbandsvorsitzende hat mindestens halbjährlich einen Kassenabschluss in Gegenwart des Kassenverwalters durchzuführen und das Ergebnis in Form einer Niederschrift festzuhalten.

## **§ 21 Jahresrechnung, Prüfung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll vom Rechnungsprüfungsausschuss binnen sechs Monaten örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus vier Mitgliedern.
- (3) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung ist die Jahresrechnung der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.

- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung erfolgt die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV).

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Ansbach bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt anordnen.

##### **§ 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Sitzung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, sowie bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

##### **§ 24 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung und die der überörtlichen Versorgung zum Restbuchwert zu übernehmen. Gegenstände des Anlagevermögens sind zum Restbuchwert zu übernehmen. Bei Anlagen der überörtlichen Versorgung ist den übrigen beteiligten Gemeinden auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist auch der Fehlbetrag auf die Verbandsmitglieder umzulegen.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines

Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

### **§ 25 Sonstiges**

Soweit diese Verbandssatzung keine Regelungen trifft, gelten die Vorschriften des KommZG und der GO entsprechend sowie die Geschäftsordnung des Zweckverbandes.

### **§ 26 Übergangsregelungen**

Zur Vertretung der einzelnen Mitgliedsgemeinden in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Anteil an der gemeinsamen Erfüllung der Aufgabe sind seitens der Mitgliedsgemeinden zum Stichtag 1. Januar 2026 die Verbandsräte entsprechend der Regelung nach § 6 dieser Satzung zu bestellen und in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Für die Zeit ab dem 1. Januar bis 30. April 2026 (Ende der allgemeinen Wahlzeit) wird zur Berechnung der Anzahl der Sitze jeder Mitgliedsgemeinde – unbeschadet der weiteren Regelungen nach § 6 dieser Satzung – auf die Werte der Jahre 2023 bis 2024 zurückgegriffen.

### **§ 27 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ansbach.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung der Hesselberg-Gruppe vom 15. Dezember 1986 (Amtsblatt des Landkreises Ansbach, Nr. 41 vom 30. Dezember 1986) – zuletzt geändert am 9. Mai 1990 (Amtsblatt des Landkreises Ansbach, Nr. 19 vom 17. Mai 1990) – außer Kraft.

Ehingen/Wassertrüdingen, den 21. November 2025

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Hesselberg-Gruppe

gez.  
*Fickel*  
Verbandsvorsitzender